

VEREINSSATZUNG Marafiki wa Afrika e.V. 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den folgenden Namen: „Marafiki wa Afrika e.V.“.

Sitz ist Freising.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, wenn der Vorstand kein anderes festlegt.

§ 2 Zweck des Vereins, kein Anspruch auf Vereinsvermögen

Der Verein fördert die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Ostafrika, schwerpunktmäßig dem Kagera-Gebiet westlich des Viktoriasees (Tansania) bezüglich sozialer, mildtätiger und pastoraler Aktivitäten, den interkulturellen Austausch mit den dortigen Bewohnern und die Bewusstseinsbildung über weltweite soziale, ökologische und ökonomische Zusammenhänge in Deutschland und Ostafrika.

Er verwirklicht den Vereinszweck insbesondere auf folgende Weise
gegenseitige Besuche

Bildungsveranstaltungen in Deutschland

Finanzielle Unterstützung von Projekten und Einzelpersonen

Zusammenarbeit mit anderen Entwicklungs-Organisationen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks erhalten die Mitglieder weder die einbezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon. Das gilt auch für ausscheidende Mitglieder.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der MISSIO München zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Kagera-Gebiets zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des nach Auflösung und Liquidation des Vereins verbleibenden Vereins Vermögens, die davon abweichen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts. Jede Änderung der Satzung ist dem für den Verein zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jedermann durch Aufnahme werden. Den Status fördernder Mitglieder erwerben Personen und Institutionen, die diese Art der Mitgliedschaft beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anzufechten und muss nicht begründet werden.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet
mit dem Tod des Mitglieds,
durch Austritt,
durch Streichung aus der Mitgliederliste,
durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Unberührt bleibt das Recht, jederzeit aus wichtigem Grund auszutreten, z.B. weil der Wohnort aus beruflichen Gründen verlegt wird.

Aus der Mitgliederliste darf gestrichen werden,
wer verzogen ist und seine neue Anschrift dem Verein nicht mitgeteilt hat, und zwar insbesondere dann, wenn an die alte Anschrift versandte Post zurückkommt, oder

zu dem aus ähnlichem Grund die Verbindung mit dem Verein abgerissen ist, insbesondere weil vertragliche oder sonstige Beitragspflichten oder -versprechen länger als 6 Monate nicht eingehalten wurden.

Die Streichung obliegt dem Vorstand oder den vom Vorstand damit beauftragten Personen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Er besteht, wenn die weitere Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar ist, z.B. bei grober Verletzung der den Verein und seinen Mitgliedern gegenüber bestehenden Pflichten, bei einem groben Verstoß gegen den inneren Vereinsfrieden und sonstige Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn sie binnen eines Monats beantragt wird. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind für Vereinszwecke zu verwenden. Sie dienen insbesondere zur Finanzierung von Veranstaltungen und Hilfsprojekten.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich auf das Vereinskonto zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Leitlinien der Vereinsarbeit zu bestimmen. Sie ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich Zuständigkeiten anderen Organen übertragen sind, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer sowie eines etwa aufgestellten Jahresabschlusses;

Entlastung des Vorstands;

Wahl des Vorstandes;

Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;

Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung darf dem Vorstand Weisungen erteilen, Aufgaben übertragen und verbindliche Leitlinien in einer Geschäftsführungsordnung festlegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Fördernde Mitglieder dürfen an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes (Voll-)Mitglied eine Stimme. Der Tagungsort wird durch den Vorstand jeweils bestimmt.

Die Art der Abstimmung und Wahl bestimmt der Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist nur öffentlich, wenn das beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen werden beim Stimmergebnis nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt; bei Wahlen sind sofort Stichwahlen abzuhalten, wenn nicht alle Kandidaten mit Stimmengleichheit gewählt werden können. Diese regeln gelten auch bei schriftlicher und geheimer Abstimmung und Wahl.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden.

Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle haben der Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Geschäftsjahr, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-mail, soweit das Mitglied die Mailadresse zur Verfügung gestellt hat.

Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post oder E-mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung mit Begründung beantragen. Beruft er die Versammlung nicht in 2 Wochen ein, so sind die Antragsteller zur Einberufung berechtigt. Bei solchen Mitgliederversammlungen sind zuerst die Tagesordnungspunkte der Antragsteller zu behandeln.

Auf Antrag von Vereinsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung die Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung beschließen.

Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Sie müssen vor der Einberufung dem Vorstand zugehen und sind vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

Sind stimmberechtigte Mitglieder nicht oder nicht wirksam geladen worden so sind Beschlüsse und Wahlen trotzdem gültig, wenn die Mehrheit für den Beschluss oder die Wahl auch noch erreicht worden wäre, wenn alle nicht oder nicht wirksam geladenen Mitglieder mit „nein“ gestimmt oder gewählt hätten.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

Die Länge der Amtszeit des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgesetzt; er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

Der Vorstand kann Beisitzer berufen, diese haben eine unterstützende und beratende Funktion.

Die Mitgliederversammlung wählt 5 Vorstandsmitglieder und 2 Revisoren.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest seiner Amtszeit aufnehmen; über diese Aufnahme muss ein Protokoll geführt werden, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.

Ausschließlich zuständig ist der Vorstand außerdem für

die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

die Geschäftsführung, die er eigenständig wahrzunehmen hat und die alle laufenden Angelegenheiten einschließt, die einer dauernden

Betreuung bedürfen oder keinen Aufschub vertragen. Verbindlich sind für ihn aber die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsführungsordnung und weitere Weisungen;

die ihm sonst in dieser Satzung ohne Einschränkung zugeordneten Angelegenheiten und die zwingenden, nicht einschränkbaren gesetzlichen Aufgaben.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Satzungsänderungen für spezielle Zwecke

Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zur Erlangung und Einhaltung der Gemeinnützigkeit oder aus sonstigen zwingenden gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben trotzdem die übrigen Bestimmungen wirksam. Darüber hinaus gelten für den Verein die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen am 25.01.2015 und wird wirksam mit Eintragung im Vereinsregister.

- Satzungsende -